

**RECHTSWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM – ERSTE DIPLOMPRÜFUNG**  
**FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**

14.03.2008

Univ. Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

**Teil A (21 Punkte)**

- 1) Koalitionsregierung: Zusammenwirken von zwei oder mehreren Parteien um Mehrheit im Parlament zu erreichen und Regierung zu stellen, mindestens eine Partei bleibt in Opposition und stellt kein Regierungsmitglied; Konzentrationsregierung: alle im Parlament mit einer bestimmten Anzahl an Abgeordneten vertretenen Parteien stellen proportional die Regierungsmitglieder; Alleinregierung: nur eine Partei stellt die Regierungsmitglieder ..... (3)/\_\_  
Nein, die Verfassung enthält keine Regelungen über die politische Zusammensetzung der Bundesregierung ..... (1)/\_\_
- 2) Minderheitsregierung: Regierung, die nicht über die Mehrheit der Abgeordneten im Nationalrat verfügt; Bildung einer Minderheitsregierung ist verfassungsrechtlich zulässig (wenn auch politisch instabil). (2)/\_\_
- 3) Misstrauensvotum (Art 74 Abs 1 B-VG): NR kann der BReg oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entziehen und sie so des Amtes entheben; keine besonderen Gründe nötig; Entlassung durch Bundespräsidenten (Art 70 Abs 1 B-VG): Der BPräs kann Bundeskanzler oder die gesamte BReg ohne besondere Gründe und ohne Vorschlagsbindung entlassen ..... (3)/\_\_
- 4) Art 13 B-VG verweist auf das F-VG; dieses regelt Kompetenzen nur in Grundzügen; die eigentliche Kompetenzverteilung erfolgt durch einfaches Bundesgesetz, nämlich das Finanzausgleichsgesetz (FAG) ..... (2)/\_\_
- 5) Nein. Es besteht kein Weisungsverhältnis zwischen Bundeskanzler und Bundesminister, beide sind oberste Organe der Bundesverwaltung (Art 69 Abs 1 B-VG)..... (1)/\_\_
- 6) Ja. Der NR kann seine Selbstauflösung durch einfaches Gesetz beschließen (Art 29 Abs 2 B-VG)..... (2)/\_\_
- 7) Mehrheitswahlrecht: Bildung gleich vieler Wahlkreise wie zu vergebende Mandate, der Kandidat mit der Stimmenmehrheit erhält das Mandat; Verhältniswahlrecht: Bildung größerer Wahlkreise, Mandatsaufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der erlangten Stimmen; Verhältniswahlrecht führt tendenziell dazu, dass eine größere Anzahl von Parteien in den Parlamenten vertreten ist; dadurch kommt es häufiger zu Koalitionsregierungen;  
Art 26 Abs 2 B-VG sieht das Prinzip des Verhältniswahlrechts vor, eine Änderung kann daher nur auf gleicher, also verfassungsgesetzlicher Ebene vorgenommen werden..... (5)/\_\_
- 8) Schlichthoheitliches Verwaltungshandeln; zwar kein hoheitliches Handeln an sich, jedoch enger sachlicher Zusammenhang; keine verwaltungsgesetzlichen Regelungen ..... (2)/\_\_
- (21)/\_\_**

## Teil B (25 Punkte):

### Formalien

Einbringungsstelle: Bundespolizeidirektion Steyr ..... (1)/\_\_\_  
Antragsteller: Severin S, Sonnbergerstraße 8, 4400 Steyr ..... (1)/\_\_\_  
Schriftsatzform: wegen, einfach, Beilagen; Bezeichnung Antrag; Trennung SV/Antrag/Begründung;  
Datum; Unterschrift, Schlüssigkeit ..... (1)/\_\_\_

### I. Sachverhalt und Beweisanbote

**a. Sachverhalt:** Severin S, geb.13.10.1953; belgischer Staatsbürger; wohnhaft Sonnbergerstraße 8 4400 Steyr; betreibt Juweliergeschäft; am 23.02.2008 wurde S von Diebesbande überfallen, die schon länger Steyr unsicher macht; S erlitt schwere Prellungen am Körper und mehrere Riss-Quetschwunden am Kopf; S möchte daher eine Waffe kaufen, obwohl er weiß, dass im Zusammenhang mit privatem Waffenbesitz immer wieder schwere Unfälle passieren, weil er Angst vor weiteren Überfällen hat; S will einen Waffentresor einbauen lassen; er ist bei guter körperlicher Gesundheit, Lungenfunktion eingeschränkt (starker Raucher seit 20 Jahren); S leidet unter Weitsichtigkeit (0,25 Dioptrie); weiters verfügt er über ein ausgeglichenes Gemüt, ist ein vorsichtiger und konfliktscheuer Mensch der stets wohlüberlegt und besonnen handelt; S ist auch gerichtlich unbescholten; am 09.01., 05.03., 10.05.2003 wurden über S wegen Trunkenheit am Steuer drei Verwaltungsstrafen verhängt ..... (1)/\_\_\_  
**b. Beweisanbote:** PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Gutachten Dris. G, Gutachten Dris. P, Verwaltungsstraferkenntnisse, Strafregisterauszug ..... (1)/\_\_\_

### II. Antrag

Zuständige Behörde: Bundespolizeidirektion Steyr, Funktion: unmittelbare Bundesverwaltung I. Instanz ..... (1)/\_\_\_  
Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 WaffG ..... (1)/\_\_\_

### III. Begründung

**1. § 20 Abs 1 iVm § 21 Abs 1 WaffG:** Der Erwerb und Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen ist nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig; Waffenbesitzkarte ist antragsbedürftig „Besitz“: Legaldefinition in § 6 WaffG; „genehmigungspflichtige Schusswaffe“; Legaldefinition in § 19 Abs 1 WaffG ..... (1)/\_\_\_  
Subsumtion: S wird Waffe in seinem Gewahrsam haben; S will Faustfeuerwaffe kaufen, diese ist eine genehmigungspflichtige Schusswaffe ..... (1)/\_\_\_

#### **2. Bewilligungsvoraussetzungen nach § 21 Abs 1 WaffG**

##### **- Verlässlichkeit**

Verlässlichkeit: Legaldefinition des § 8 Abs 1 WaffG; Prognoseentscheidung

**Z 1:** leichtfertig: unbestimmter Gesetzesbegriff; fahrlässige Verwendung von Waffen, weil Antragsteller etwa jähzornig und leicht reizbar ist, aufgrund seines Geisteszustandes angenommen werden kann, dass er die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren nicht einsehen kann und auch nicht in der Lage ist sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, oder einschlägige Bestrafung vorliegt ..... (1)/\_\_\_  
Subsumtion: S ist ein vorsichtiger Mensch, konfliktscheu, handelt besonnen und wohlüberlegt, Gefahr die von Waffen ausgeht ist ihm bewusst; auch ist S gerichtlich völlig unbescholten, daher kein Hinweis auf leichtfertigen Umgang mit Waffen ..... (1)/\_\_\_

**Z 2:** sorgfältige Verwahrung: unbestimmter Gesetzesbegriff; die besondere Gefährlichkeit von Waffen erfordert es, diese so zu verwahren, dass sie Unberufenen nicht zugänglich sind ..... (1)/\_\_\_  
Subsumtion: S will Waffentresor kaufen, dieser ist absperrenbar und für die Aufbewahrung von Waffen konzipiert ..... (1)/\_\_\_

Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes des § 8 Abs 2 WaffG:

**Z 1:** alkohol- oder suchtkrank; Subsumtion und Argumentation: über S wurden zwar drei Verwaltungsstrafen wegen Trunkenheit am Steuer verhängt, er hat jedoch seither dem Alkohol abgeschworen, keinerlei Hinweise auf Alkoholismus (unauffällige Blutwerte); S ist zwar starker Kettenraucher, Nikotinsucht stellt jedoch keine psychische Beeinträchtigung dar ..... (2)/\_\_\_

**Z 3:** körperliches Gebrechen; Subsumtion und Argumentation: S ist zwar fehsichtig, da seine Weitsichtigkeit lediglich 0,25 Dioptrie beträgt, kann keine Beeinträchtigung im Umgang mit einer Waffe angenommen werden ..... (2)/\_\_

**(5):** öfter als zweimal Verwaltungsübertretung im Zustand der Trunkenheit begangen, keine Tilgung; Subsumtion und Argumentation: S hat am 09.01., am 05.03. und am 10.05.2003 jeweils eine Verwaltungsstrafe wegen Trunkenheit am Steuer erhalten; gemäß § 55 VStG sind die ersten beiden Strafen bereits getilgt ..... (2)/\_\_

**- EWR-Bürger**

EWR-Bürger: Legaldefinition in § 9 WaffG; Subsumtion ..... (1)/\_\_

**- Vollendung des 21. Lebensjahres**

Subsumtion ..... (1)/\_\_

**- Rechtfertigung**

Rechtfertigung: Legaldefinition in § 22 WaffG; Subsumtion und Argumentation: S betreibt ein Juweliersgeschäft, wurde bereits ausgeraubt und dabei schwer verletzt, neuerlicher Raub möglich bzw wahrscheinlich, da er wertvollen Schmuck verkauft und Diebsbande bereits seit längerer Zeit in der Stadt Raubzüge durchführt..... (2)/\_\_

**3. Rechtsentscheidung** (arg: § 21 Abs 1: Die Behörde hat...auszustellen)..... (1)/\_\_

**4. Zuständige Behörde:**

- sachlich: § 48 Abs 1 WaffG; Bundespolizeidirektion Steyr ..... (1)/\_\_

- örtlich: § 48 Abs 2 WaffG; Hauptwohnsitz in Steyr ..... (1)/\_\_

**(25)/\_\_**

**Teil C (4 Punkte)**

**(4)/\_\_**

**Punkte** (Vorkorrektur): ..... **(50)** \_\_

**Punkte Prof. Leitl-Staudinger** ..... **(50)** \_\_

Bewertungsschema: 50 - 44 Punkte ..... = sehr gut (1)  
43 - 38 Punkte ..... = gut (2)  
37 - 32 Punkte ..... = befriedigend (3)  
31 - 26 Punkte ..... = genügend (4)  
25 und weniger Punkte ... = nicht genügend (5)